

Bekanntmachung

Vollzug der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der VO vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen gibt bekannt, dass in einem Bienenstand in der Stadt Mittweida am **10.09.2013** die Amerikanische Faulbrut (Erreger: Paenibacillus larvae larvae) amtlich festgestellt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung ist um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk zu bilden.

In diesen Sperrbezirk fallen: die Stadt **Mittweida** und folgende Ortsteile

- Kockisch
- Lauenhain
- Neudörfchen
- Ringethal
- Rößgen
- Weißthal
- und folgender Teil der Gemeinde **Altmittweida** Unterdorf bis Bahnlinie.

Für den Sperrbezirk wird Folgendes festgelegt:

1. Jeder Halter von Bienen hat seinen Bestand unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Mittelsachsen anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn der Halter von Bienen seinen Bestand dem LÜVA Mittelsachsen bereits mitgeteilt hat.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit es die Witterung noch zulässt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **30.04.2014**, von einem amtlich bestellten Bienensachverständigen auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Untersuchung schließt die Entnahme von Futterkranzproben ein.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenbeständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Wachs darf nur verbrannt oder als Seuchenwachs an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb abgegeben werden.
7. Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden.
8. Ausnahmen von den genannten Regeln sind nur nach Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen möglich.
9. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Bestand erfolgreich bekämpft und wenn alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker und Bienenstände zweimal im Abstand von mindestens 8 Wochen amtstierärztlich untersucht oder bei Untersuchungen von Futterkranzproben aller Bienenvölker im Sperrbezirk keine Sporen von Paenibacillus larvae larvae nachgewiesen wurden.

Dr. Markus Richter
Amtstierarzt